Wie, Wann, Wo

Messename	**BIO-EUROPE SPRING 2021 Digital**
Homepage der Messe	https://informaconnect.com/bioeurope-spring/
Veranstaltungsdatum	22. – 25. März 2021
Anmeldeschluss	**12. Februar 2021**

BioEurope Spring Digital

Auf der BIO-Europe Spring treffen sich führende Entscheider aus Biotechnologie, Pharma und Finanzen mit aufstrebenden Unternehmen aus der ganzen Welt. Ziel ist die Förderung der Geschäftsbeziehungen und das Aufbauen von Kontakten. Investoren und Pharmaunternehmen bieten Life-Science-Unternehmen Vorteile, die über finanzielle Investitionen hinausgehen. Hierzu gehören Informationen zu Fragen, die von Regulierungs- und Genehmigungsvoraussetzungen bis zu Marketing und Interessenvertretung für Patienten gehen.

Beteiligungsmöglichkeiten:

- virtueller Aussteller: ab **2970,- Euro** (zzgl. MwSt.)

!!! Vergünstigte Beteiligungsmöglichkeiten für Start-Up Unternehmen!!!:

- virtueller Aussteller: ab **1760,- Euro** (zzgl. MwSt.)

Wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen, kommen Sie in den Genuss des reduzierten Teilnahmebetrages.
Die endgültige Genehmigung zu den vergünstigten Teilnahmebedingungen erteilt der Veranstalter. Bitte setzten Sie sich mit uns in Verbindung

- „Developing therapeutics or diagnostics
- Pre-revenue
- 3 years old or younger
- With 10 or fewer full-time employees"

Leistungen im Paket:

- **Ticket zur Teilnahme am PartneringOne-System**
- **Company Showcase mit 3 Tags (Schlagworten):** Hier können Sie Ihr Unternehmen bereits sechs Wochen vor Veranstaltung über Videos, Vorträge, Präsentationen, etc. im Partnering-System präsentieren.
- Diese Dateien können Sie mit entsprechend 3 Suchworten verknüpfen, um in den Suchergebnissen prominent zu erscheinen.
- Zudem erhalten Sie nach der Konferenz einen detaillierten Performance Report inklusive aller von Ihnen generierten Leads. (Weitere Erläuterungen zu Showcase finden Sie unter https://informaconnect.com/bioeurope-spring/sponsor-showcase-options/
- Unterstützung bei der Vorbereitung Ihres Auftritts
- Onlinepräsenz ab dem 15.2.21
- Workshop mit dem Veranstalter EBD Group am 28.1.21

Ansprechpartner

Bayern International
Bayerische Gesellschaft für Internationale Wirtschaftsbeziehungen mbH

Torsten Wagner
T +49 89 660566-306
twagner@bayern-international.de
www.bayern-international.de

Bio[M] Biotech Cluster Development GmbH

Birgitta von Glass
T +49 89 89 96 79-18
v.glass@bio-m.org
www.bio-m.org

asfc gmbh
Atelier Scherer Fair Consulting

Nicole Glogner
T +49 9 11 97 0058 0
ng@asfc.de
www.asfc.de

BIO-EUROPE SPRING 2021

Digital
22. – 25. März 2021

Anmeldeformular

Veranstalter:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Geförderte Bayerische Beteiligung an der BioEurope Spring digital

Bitte einsenden an:
asfc gmbh
Hermann-Glockner-Str. 5
90763 Fürth
Mail: ng@asfc.de
Fax: 0911 - 97005866

vertreten durch: Bayern International GmbH
in Zusammenarbeit mit: BioM Biotech Cluster Development,
Durchführung:
asfc gmbh
Nicole Glogner
Tel.: 0911 - 9700580
E-Mail: ng@asfc.de

Anmeldeschluss:
05. Februar 2021

Aussteller	
Firma	Telefon:
USt-IdNr.:	Telefax:
Straße	Telefon Durchwahl:
PLZ, Ort	Email:
Geschäftsführer:	Internet:
Ansprechpartner:	
* abweichende Rechnungsanschrift	

Wir bestellen verbindlich (bitte ankreuzen) ☐ **Konferenzpaket →**

Im Konferenzpaket enthalten:
Ein Partnering Ticket zur Teilnahme am PartneringOne,
Ein Showcase zur Erhöhung der Sichtbarkeit mit Drei Tags (Schlagwörter)

Der Beteiligungsbeitrag beträgt bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz des letzten Bilanzjahres (bitte ankreuzen):

☐ **bis 50 Mio. EURO**	**2.970,00 EURO**
☐ **über 50 Mio. bis 125 Mio. EURO**	**4.050,00 EURO**
☐ **über 125 Mio. EURO**	**5.400,00 EURO (Vollkosten)***

In den EU-Staaten alle Beträge zzgl. der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer

Bei konzerngebundenen Unternehmen gilt der Konzernumsatz
siehe Allgemeine Leistungen bei Paket A und Paket B
***Zu Vollkosten (staatliche Stellen…) - siehe Allgemeine Teilnahmebedingungen 4.15**

Wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen, kommen Sie in den Genuss des reduzierten Teilnahmebetrages ab 1.760 Euro zzgl. MwSt. Die endgültige Genehmigung zu den vergünstigten Teilnahmebedingungen erteilt der Veranstalter. Bitte setzten Sie sich mit uns in Verbindung.

Young Company Offer:
- **Developing therapeutics or diagnostics**
- **•Pre-revenue**
- **•3 years old or younger**
- **•With 10 or fewer full-time employees**

Wir haben die Allgemeinen Teilnahmebedingungen und Leistungen gelesen und erkennen diese an. Wir verpflichten uns, nur Produkte zu bewerben, die in Bayern bzw. in bayerischer Lizenz hergestellt wurden.

Der Eingang der rechtsverbindlich unterschriebenen De-minimis-Erklärung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen mit der Anmeldung ist Voraussetzung für eine Förderung, ansonsten ist eine Teilnahme nur zu Vollkosten möglich.

Mit dieser Anmeldung ist nach Erhalt einer Anzahlungsrechnung eine Anzahlung von 20 % des Beteiligungsbeitrags- und der anfallenden Gebühren ggf. zzgl. der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer fällig.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften.

Ort, Datum _____ **Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift** _____

Bitte die De-minimis Erklärung zusammen mit dem Anmeldeformular vorlegen, damit Sie die finanzielle Förderung erhalten.

Unternehmen:

Bayerische Messebeteiligung an der

BIO-EUROPE SPRING 2021, Spanien - virtuelle Veranstaltung - 22. - 25. März 2021

Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013[1]

(Stand: 09/2019)

(Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen)

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird mit weiteren **Förderungen für das gleiche Projekt** kombiniert:

☐ nein ☐ ja, folgende *(bitte ausfüllen)*……..

Angaben zum Unternehmen

a) Das antragstellende Unternehmen ist im Straßengüterverkehr tätig.

☐ nein ☐ ja

b) Das antragstellende Unternehmen ist ein „einziges Unternehmen“[2]:

☐ ja ☐ nein

Bitte zur Beantwortung dieser Frage Endnote 2 beachten.

c) Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb des laufenden und der letzten beiden Steuerjahre aus einer Fusion oder Übernahme entstanden.

☐ ja ☐ nein

d) Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb des laufenden und der letzten beiden Steuerjahre aus einer Unternehmensaufspaltung hervorgegangen.

☐ ja ☐ nein

☐ Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren **keine** De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung[4] gewährt.

☐ Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren **folgende** weitere De-minimis-Beihilfen gewährt: *(Bescheinigungen beifügen).*

Datum des Bewilligungsbescheids bzw. Vertrags	Beihilfegeber (bitte Aktenzeichen angeben)	Rechtsgrundlage (vgl. Endnote 4) bitte ankreuzen **1.De-minimis-VO (Regelfall)** Weitere De-minimis-VO. Bitte Nr. angeben: Nr. 2. DAWI Nr. 3. Fischerei Nr. 4. Agrar		Form der Beihilfe (z. B. Darlehen, Zuschuss, Bürgschaft, Beteiligung)	Fördersumme/ Subventionswert in EUR
		De-minimis-VO	Weitere -De-minimis-VO. Bitte Nr. angeben.		
		☐	Nr._☐		
		☐	Nr._☐		
		☐	Nr._☐		
		☐	Nr._☐		
					Summe

☐ Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden folgende **(DAWI-) De-minimis-Beihilfen beantragt, aber noch nicht gewährt**:

Datum der Antragstellung	Beihilfegeber (bitte Aktenzeichen angeben, soweit bekannt)	Rechtsgrundlage (vgl. Endnote 4) bitte ankreuzen **1.De-minimis-VO (Regelfall)** Weitere De-minimis-VO. Bitte Nr. angeben: Nr. 2. DAWI Nr. 3. Fischerei Nr. 4. Agrar		Art der beantragten Beihilfe	Beantragte Fördersumme/ Subventions-wert / in EUR
		De-minimis-VO	Weitere -De minimis-VO. Bitte Nr. angeben.		
		☐	Nr._☐		
		☐	Nr._☐		
		☐	Nr._☐		
		☐	Nr._☐		
					Summe

<u>Wichtige Hinweise:</u>

a) Die vorstehend gemachten **Angaben über**

- die Unternehmensverhältnisse 1a) – c)
- die Gewährung oder die Beantragung von De-minimis-Beihilfen im Sinne dieser oder weiterer De-minimis-Verordnungen im laufenden und den vergangenen beiden Steuerjahren und deren Einzelheiten, insbesondere deren Höhe
- die Kombination der beantragten De-minimis-Beihilfe mit anderen Fördermitteln für das gleiche Projekt

sind für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch. Der/die Antragssteller wird/werden auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBI I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art.1 des Bay. Strafrechtsausführungsgesetzes vom 13.12.2016 (BayRS 45-1-J) hingewiesen.

Der/die Antragsteller ist/sind weiterhin entsprechend Art. 1 BayStrAG in Verbindung mit § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem/den Antragsteller(n) ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

2. Änderungen sind [dem Bayerischen Wirtschaftsministerium] vor einer Förderzusage mitzuteilen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorliegenden Erklärung gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Ort, Datum	Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Antrag stellenden Unternehmens

[1] Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt EU L 352, 24.12.2013, S. 1; De-minimis-Verordnung). **Für nähere Erläuterungen wird auf die „Häufig gestellten Fragen" verwiesen.**

[2] Bei der De-minimis-Förderung wird nicht ein einzelnes Projekt, sondern das geförderte Unternehmen insgesamt betrachtet. Bei Unternehmensverbünden oder anderen Beziehungen zwischen Unternehmen stellt sich daher die Frage, welcher Unternehmensbegriff zugrunde zu legen ist. Für De-minimis-Förderungen trifft Art. 2 Abs. 2 De-minimis-VO n.F. erstmals eine abschließende Regelung:

(2) Der Begriff „ein einziges Unternehmen" bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

[3] Bei Fusionen und Übernahmen sowie Spaltungen sieht Art. 3 Abs. 8 und 9 folgendes vor:

(8) Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De- minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt. Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.
(9) Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

[4] Es handelt sich um folgende weitere De-minimis-Verordnungen:
„DAWI-De-minimis-Verordnung": Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABL EU L 114, 26.04.2012, S.8)
De-minimis-Verordnung im Agrarsektor (ABL EU L 352, 24.12.2013, S. 9)
De-minimis-Verordnung im Fischereisektor (ABL EU L 193, 28.6.2014, S.45)
[5] Vgl. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl L 124 vom 20.05.2003, S.36); sog. KMU-Empfehlung.

Erläuterungen für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung)[1]

Stand: 11/2018

- Häufig gestellte Fragen -

Am 1.1.2014 ist die De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 in Kraft getreten und hat die bisherige De-mimimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 abgelöst. Förderungen nach der De-minimis-VO a.F. sind seit dem 1.7.2014 (Ende der Übergangsfrist) unzulässig.

Die „häufig gestellten Fragen" wurden aus diesem Grund überarbeitet. Zweifels- und Interpretationsfragen sind mit der Bewilligungsbehörde zu klären.

Was ist eine De-minimis-Beihilfe?

Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht (Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Es soll verhindern, dass der Wettbewerb im Europäischen Binnenmarkt durch (unkontrollierte) Förderungen durch die Mitgliedstaaten verzerrt wird. Deshalb sind Förderungen an Unternehmen grundsätzlich bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden.

Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht ermöglicht die De-minimis-Verordnung.

Unter „De-minimis"-Beihilfen sind Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrag bzw. Subventionswert von 200.000 EUR (im gewerblichen Straßengüterverkehr bis zu 100.000 EUR) innerhalb von drei Steuerjahren[2] zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. In diesem Umfang geht die Kommission davon aus, dass im Ergebnis keine Wettbewerbsverzerrung erfolgt. Damit vereinfacht sie die Förderung von Unternehmen, da jede förmliche Anmeldung mit erheblichem (Zeit-)Aufwand verbunden ist.

Was ist ein „einziges Unternehmen" und weshalb ist dies wichtig?

In der Vergangenheit war es für die Rechtsanwender bei Unternehmen, die z.B. einer größeren Unternehmensgruppe angehören oder von derselben Körperschaft des öffentlichen Rechts kontrolliert wurden, nicht immer eindeutig, welche De-minimis-Förderungen einzubeziehen waren. Die Kommission hat diese Unsicherheit nun dadurch beseitigt, dass sie abschließend definiert hat, in welchen Konstellationen von einem „einzigen Unternehmen" auszugehen ist. Hierzu hat sie – teilweise - auf die Kriterien eines „verbundenen Unternehmens" aus der Empfehlung der Kommission zu kleinen und mittleren Unternehmen[3] zurückgegriffen. Art. 2 Abs. 2 enthält dazu folgendes:

„Der Begriff „ein einziges Unternehmen" bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;

c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder

---

[1] Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt EU L 352, 24.12.2013, S. 1; De-minimis-Verordnung).

[2] Die De-minimis-VO setzt am Steuerjahr an, das je nach Mitgliedstaat vom Kalenderjahr abweichen kann.

[3] Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl L 124 vom 20.05.2003, S. 36). Nähere Erläuterungen hierzu finden sich im Benutzerhandbuch der Europäischen Kommission unter http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet."

Wieso werden Fusionen, Übernahmen oder Unternehmensabspaltungen abgefragt?

Im Fall von Fusionen, Übernahmen oder auch Aufspaltungen stellt sich die Frage, inwieweit bisherige De-minimis-Förderungen in die Berechnungen einzubeziehen sind. Die De-minimis-Verordnung a.F. hatte sich damit nicht befasst. Die De-minimis-Verordnung enthält jedoch in Art. 3 Abs. 8 und 9 Festlegungen. Bei Fusionen und Übernahmen sind alle De-minimis-Förderungen aller beteiligter Unternehmen zu berücksichtigen; bei Aufspaltungen kommt es darauf an, ob De-minimis-Förderungen aus der Vergangenheit auf den De-minimis-Schwellenwert für das antragstellende Unternehmen voll oder anteilig anzurechnen sind. Dies ist ggf. mit der Bewilligungsbehörde genauer zu klären.

Was ist mit „weiteren De-minimis-Beihilfen" gemeint?

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 richtet sich maßgeblich an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Ferner gibt es für die Bereiche Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur und den weiten Bereich sogenannter „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse" (DAWI /Daseinsvorsorge) spezielle De-minimis-Verordnungen, die den Besonderheiten des jeweiligen Sektors oder Regelungsbereichs Rechnung tragen sollen. Die weiteren De-minimis Beihilfen unterscheiden sich zum einen in der Höhe des Schwellenwerts, zum anderen aber auch in den materiellen Anforderungen, z.B. bzgl. Unternehmen in Schwierigkeiten oder den Voraussetzungen von Darlehens- und Bürgschaftsge-währungen. Da die Förderungen nach den verschiedenen De-minimis-Verordnungen nur in bestimmten Grenzen kombiniert werden dürfen, muss der Fördergeber von allen laufenden (oder beantragten) Förderungen und der einschlägigen Rechtsgrundlage unterrichtet werden.

Woher weiß ich, ob ich eine De-minimis-Förderung erhalten habe und welche De-minimis-Verordnung einschlägig ist?

Jede De-minimis-Verordnung verpflichtet den Fördergeber, einem antragstellenden Unternehmen mitzuteilen, dass es eine De-minimis-Förderung bekommen und auf welcher Rechtsgrundlage diese erfolgen soll. Mit der Bewilligung ist dem Unternehmen zudem eine sog. „De-minimis-Bescheinigung" auszuhändigen, aus der sich die maßgeblichen Einzelheiten (Rechtsgrundlage, Beihilfehöhe/Subventionswert) ergeben. Da die Unterlagen im Unternehmen 10 Jahre lang aufzubewahren sind, sollte jeder Antragsteller sehr leicht feststellen können, ob und welche De-minimis-Förderungen er bereits erhalten hat.

Anders ausgedrückt:

Nur wer einen eindeutigen Hinweis auf die De-minimis-Verordnung in seinen Unterlagen findet – insbesondere in Form einer sog. De-minimis-Bescheinigung -, hat tatsächlich eine De-minimis-Beihilfe erhalten. Andere als De-minimis-Förderungen werden im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 nur für den Sonderfall abgefragt, dass für dasselbe Förderprojekt weitere Förderungen ausgereicht werden sollen.

Kann man die verschiedenen De-minimis-Beihilfen kombinieren?

Die Kombination von Beihilfen (sog. Kumulierung) nach den verschiedenen De-minimis-Verordnungen ist möglich. Allerdings dürfen dabei die unterschiedlich hohen De-minimis-Schwellenwerte für die verschiedenen Bereiche (Agrar, Fischerei, Daseinsvorsorge) nicht unterlaufen werden. Daher müssen De-minimis-Förderungen an dasselbe Unternehmen, die auf den verschiedenen Rechtgrundlagen beruhen, durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten klar zugeordnet werden können. Die Einzelheiten regeln Art. 1 Abs. 2 und Art. 5 De-minimis-Verordnung.

In welcher Höhe ist die Kombination von De-minimis-Beihilfen zulässig?

Für die De-minimis-VO gilt generell der Schwellenwert von 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR (gewerblicher Straßengütertransport) innerhalb von drei Steuerjahren. Ohne weiteres sind in diesen unternehmensbezogenen (im Gegensatz zu projektbezogenen) Schwellenwert alle De-minimis-Förderungen nach der allgemeinen De-minimis-VO sowie den De-minimis-Verordnungen im Agrar- und Fischereisektor einzubeziehen (die Schwellenwerte sind geringer als für die allgemeine De-minimis-Verordnung). Für den in der DAWI-De-minimis-Verordnung geregelten höheren Schwellenwert in Höhe von 500.000 EUR ist in Art. 5 Abs .1 Satz 1 zudem klargestellt, dass dieser Schwellenwert auch bei der Kumulierung mit anderen De-minimis-Verordnungen maßgeblich ist. Im Ergebnis bleiben daher DAWI-De-minimis-Förderungen bis zu 300.000 EUR (500.000 EUR – 200.000 EUR) bei der Berechnung des maßgeblichen Schwellenwerts einer gewerblichen De-minimis-

Förderung unberücksichtigt. Erst wenn die DAWI-De-minimis-Förderung 300.000 EUR übersteigt, ist sie anteilig zu berücksichtigen.

Warum wird abgefragt, ob das Unternehmen für das gleiche Projekt noch andere Förderungen (außerhalb von De-minimis) erhält?

Sofern neben De-minimis-Förderungen weitere Fördermittel in dasselbe Projekt fließen sollen, stellt sich die Frage, auf welchen beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen diese weiteren Förderungen beruhen. Möglicherweise geben diese anderen Rechtsgrundlagen Beihilfehöchstgrenzen vor, die auch nicht durch zusätzliche De-minimis-Förderungen überschritten werden dürfen. Solche Fälle muss die Bewilligungsbehörde näher prüfen.

Warum ist der Beihilfebetrag bzw. der „Subventionswert" wichtig?

Der Schwellenwert der De-minimis-Förderung von 200.000 Euro bezieht sich auf eine Zuschussförderung. De-minimis-Beihilfen können aber in verschiedenen Formen erfolgen, z.B. als Zuschuss, Darlehen oder Bürgschaft oder in Form einer Ermäßigung, z.B. bei einem Grundstückskauf. Beim Zuschuss ist die Fördersumme mit dem Beihilfebetrag bzw. dem Subventionswert identisch. Anders z.B. bei zinsgünstigen Darlehen oder Bürgschaften. In diesen Fällen muss die Bewilligungsbehörde den Beihilfebetrag/Subventionswert genauer berechnen, da er von der Fördersumme (Höhe des zugrunde liegenden Darlehens, Höhe der Bürgschaft) in der Regel abweicht.

Was ist bei Darlehen und Bürgschaften zu beachten?

De-minimis-Förderungen in Form von Darlehen und Bürgschaften werden in der De-minimis-Verordnung neu geregelt. Dabei hat die Kommission zwar einerseits eine neue Pauschalregelung für Darlehen geschaffen, andererseits aber die Spielräume für die Gewährung von Bürgschaften im Verhältnis zur Vorgängerregelung deutlich eingeschränkt. Den Fördergebern werden insbesondere neue Beschränkungen für die zulässigen Laufzeiten für Bürgschaften (und Darlehen) auferlegt. Für die Einzelheiten wird insbesondere auf Artikel 4 Abs. 3 und 6 De-minimis-Verordnung (und die nachfolgende Frage) verwiesen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die DAWI-De-minimis-Verordnung sich an die De-minimis-Verordnung a.F. anlehnt und sich die Förderbedingungen für Bürgschaften und Darlehen je nach einschlägiger Rechtsgrundlage daher unterscheiden!

Welche Folgen hat es, wenn die Voraussetzungen und Pflichten der De-minimis-Verordnung nicht beachtet werden?

Eine Förderung, die die Voraussetzungen der (DAWI)-De-minimis-Verordnung nicht beachtet und auch sonst ohne beihilferechtliche Grundlage wie z.B. ein Förderprogramm, gewährt wurde, ist rechtswidrig und muss zurückgefordert werden.

Welche Pflichten hat der Fördergeber?

Der Fördergeber muss

• ankündigen, dass er eine Förderung nach einer De-minimis-Verordnung beabsichtigt; dem Antragsteller ist auch die voraussichtliche Förderhöhe mitzuteilen;
• in einer sog. De-minimis-Erklärung des Antragstellers Auskunft verlangen, welche De-minimis-Förderung dieser im laufenden und den vergangenen beiden Steuerjahren erhalten hat;
• prüfen, ob der Antragsteller ein „einziges" Unternehmen ist und ob die De-minimis-Erklärung alle beteiligten Unternehmen einbezieht
• die Einhaltung der Schwellenwerte sicherstellen und mit Bewilligung der Förderung eine „De-minimis-Bescheinigung" ausstellen.

Was mache ich als Fördergeber, wenn ich nicht genau weiß, wie hoch die De-minimis-Förderung am Ende ausfallen wird?

Die Kommission hat auch an diesen Fall gedacht und ihn in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 geregelt. Danach kann der Fördergeber auch einen Festbetrag (=Höchstbetrag) als Beihilfe ankündigen. Für die Prüfung der Einhaltung des Schwellenwerts ist dann dieser Festbetrag maßgeblich.

Welche Pflichten hat der Antragsteller?

Der Antragsteller ist zur Abgabe vollständiger Angaben verpflichtet. Falsche Angaben können zur Strafbarkeit wegen Subventionsbetrug führen. Der Nachweis über die erhaltene De-minimis-Förderung (De-minimis-Bescheinigung) ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder ggf. einer längeren Frist vorzulegen. Normalerweise wird die Vorlage der Bescheinigung auch bei künftigen De-minimis-Anträgen verlangt. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen müssen zurückgefordert werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Bayern International für Veranstaltungen zur Förderung der Außenwirtschaft bayerischer Unternehmen

1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Veranstaltungen, Veranstalter, Vertragspartner

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen *Bayern International* – Gesellschaft für Internationale Wirtschaftsbeziehungen mbH (im Folgenden*: Bayern International*) und den Teilnehmern an Veranstaltungen von Bayern International, insbesondere Veranstaltungen zur Förderung der Außenwirtschaft bayerischer Unternehmen (im Folgenden: *Teilnehmer*) für die Durchführung oder Vermittlung der Veranstaltungen. Soweit in den Anmeldeunterlagen bzgl. der einzelnen Veranstaltung Regelungen enthalten sind, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, haben diese Regelungen Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren Geltung aber im Übrigen unberührt bleibt. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Teilnehmer finden auch dann keine Anwendung, wenn Bayern International diesen im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für die Teilnahme an Firmengemeinschaftsausstellungen des Freistaates Bayern auf Auslandsmessen.

1.2 Die Veranstaltungen (im Folgenden: "Veranstaltung") werden, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den Anmeldeunterlagen nicht abweichend geregelt, von Bayern International veranstaltet.

1.3 Bayern International übernimmt die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen nach eigenem Ermessen. Ansprüche auf die Durchführung einer bestimmten Anzahl von Veranstaltungen, auf eine bestimmte Veranstaltung oder auf die Wiederholung einer bestimmten Veranstaltung bestehen nicht.

1.4 Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den Anmeldeunterlagen nicht abweichend geregelt, ist Vertragspartner für die Durchführung der Veranstaltung Bayern International. Soweit danach andere Unternehmen Vertragspartner sind, vermittelt Bayern International lediglich den Vertragsabschluss.

2 Teilnehmer

2.1 Zur Teilnahme an den Veranstaltungen können ausschließlich Unternehmer und Unternehmen (im folgenden gemeinsam „Unternehmen“) aus Bayern, deren inländische oder ausländische Niederlassungen und Vertretungen sowie bayerische Niederlassungen oder Vertretungen außerbayerischer Unternehmen angemeldet werden. Maßgeblich für die Eigenschaft als bayerisches Unternehmen bzw. bayerische Niederlassungen oder Vertretung außerbayerischer Unternehmen ist der Eintrag in einem bayerischen Handelsregister, Handwerksregister oder vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Register, soweit eine öffentlich-rechtliche Eintragungspflicht für ein solches Register besteht. Liegt keine Eintragung vor, ist entscheidend, ob das Unternehmen seinen Hauptsitz und seine schwerpunktmäßige Geschäftstätigkeit in Bayern hat. Im Zweifel liegt die Entscheidung hierüber im Ermessen von Bayern International. Die Anmeldung muss auch im Falle einer Teilnahme der Niederlassung oder Vertretung durch und im Namen des Unternehmens selbst erfolgen. Zur Teilnahme sind auch staatliche Stellen (z.B. Universitäten, Cluster) des Freistaates Bayern berechtigt. Unternehmen, die Waren anbieten, sind nur zur Teilnahme berechtigt, wenn sie auch Waren anbieten, welche den Voraussetzungen in Ziff. 10 entsprechen.

2.2 Die Teilnehmerzahl für die einzelnen Veranstaltungen ist jeweils begrenzt. Unabhängig davon können Unternehmen von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn hierfür hinreichende Gründe vorliegen, insbesondere wenn dies der Veranstaltungszweck erfordert, wie z.B. die Branchenausrichtung der Veranstaltung, oder wenn das Unternehmen mit der Bezahlung der Leistungen von durch Bayern International eingeschalteten oder vermittelten Unternehmen im Rahmen einer früheren Veranstaltung zur Förderung der Außenwirtschaft bayerischer Unternehmen in Verzug geraten ist oder eine wesentliche Vertragsverletzung durch den Teilnehmer erfolgt ist.

2.3 Die Auswahl der Teilnehmer an Unternehmerreisen erfolgt unmittelbar durch Bayern International, die Auswahl bei Delegationsreisen (d.h. bei Reisen, bei denen bayerische Unternehmen Delegationen bayerischer Regierungsmitglieder oder deren Vertreter begleiten) erfolgt durch das Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie.

3 Anmeldung

3.1 Ankündigungen oder sonstige Mitteilungen über geplante oder bereits feststehende Veranstaltungen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

3.2 Die Anmeldung erfolgt durch Übersendung des für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Anmeldeformulars an Bayern International und ist sowohl gegenüber Bayern International als auch gegenüber den von Bayern International vermittelten Unternehmen verbindlich. Eine Anmeldung unter einer Bedingung, Befristung oder unter einem sonstigen Vorbehalt ist nicht möglich.

3.3 Der Teilnehmer erhält von Bayern International eine Bestätigung seiner Anmeldung. Soweit Bayern International selbst Vertragspartner ist, kommt mit dieser Bestätigung der Teilnahmevertrag zustande. Soweit andere Unternehmen Vertragspartner wer-

den, erfolgt mit dieser Bestätigung die Annahme des Vermittlungsauftrages.

4. Leistungen, Reiseleistungen

4.1 Die von Bayern International bzw. von vermittelten Unternehmen im Rahmen der Veranstaltung angebotenen Leistungen ergeben sich aus der Ausschreibung und den Anmeldeunterlagen.

4.2 Bayern International und die von Bayern International vermittelten Unternehmen bieten den Teilnehmern im Rahmen der Veranstaltung gegebenenfalls Gelegenheiten zur Kontaktaufnahme zwecks Anbahnung von Geschäftskontakten. Die Ermöglichung einer Kontaktaufnahme mit einem bestimmten Unternehmen ist nicht geschuldet. Bayern International und die von Bayern International vermittelten Unternehmen sind weder für eine erfolgreiche Kontaktaufnahme noch für erfolgreiche Geschäftsabschlüsse oder für den Inhalt der Geschäftsabschlüsse verantwortlich.

4.3 Reiseleistungen im Zusammenhang mit einer Unternehmerreise oder Delegationsreise sowie sonstige Leistungen während der Reisen werden von Bayern International lediglich vermittelt. Bayern International ist deshalb kein Reiseveranstalter. Vertragspartner des Teilnehmers ist vielmehr ausschließlich der jeweilige Erbringer der einzelnen Leistungen, insbesondere das gebuchte Hotel, die ausgewählte Fluggesellschaft sowie Partner von Bayern International vor Ort, die etwa ein Matchmaking anbieten, und gegebenenfalls sonstige Leistungserbringer vor Ort.

4.4 Bayern International weist darauf hin, dass einzelne Programmpunkte der vermittelten Reise abgeändert werden können, soweit diese in der ursprünglichen Form nicht durchführbar sind.

5. Teilnahmebeitrag

5.1 Teilnahmebeiträge werden nur von den vermittelten Unternehmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erhoben. Bayern International erhebt keine eigenen Teilnehmerbeiträge.

5.2 Die Kosten der Teilnehmer für Anreise, Unterbringung und Verpflegung sind nur dann in den Teilnahmebeiträgen enthalten, wenn dies in den Anmeldeunterlagen ausdrücklich erwähnt ist.

5.3 Soweit in den Anmeldeunterlagen nichts Abweichendes geregelt ist, richten sich die Zahlungsbedingungen nach den Bedingungen der vermittelten Unternehmen.

6. Rücktritt von Bayern International

6.1 Bayern International ist gegenüber dem einzelnen Teilnehmer berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung bzw. der Vermittlung der Leistung auch nach der Anmeldebestätigung nach Ziff. 3.3 zurückzutreten, wenn die in den Anmeldeunterlagen genannte Mindestteilnehmerzahl bis zum Anmeldeschluss nicht erreicht wird.

6.2 Bayern International ist gegenüber dem einzelnen Teilnehmer zum Rücktritt von der Veranstaltung bzw. Vermittlung der Leistung berechtigt, wenn über das Vermögen des Teilnehmers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wurde.

6.3 Bayern International ist außerdem gegenüber dem einzelnen Teilnehmer zum Rücktritt von der Veranstaltung bzw. Vermittlung der Leistung berechtigt, wenn der Teilnehmer unrichtige Angaben über seine Teilnahmeberechtigung gemacht hat oder wenn die Teilnahmeberechtigung zum Anmeldezeitpunkt nicht bestanden hat oder die Teilnahmeberechtigung vor Beginn der Veranstaltung weggefallen ist.

6.4 Ansprüche der Teilnehmer aufgrund des Rücktritts bestehen nicht.

6.5 Sonstige gesetzliche Rücktrittsrechte von Bayern International bleiben unberührt

7 Rücktritt des Teilnehmers

7.1 Der Teilnehmer kann bis zu dem in den Anmeldeunterlagen genannten Anmeldeschluss frei von seiner Anmeldung zurücktreten. Entscheidend ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei Bayern International vor Ablauf des Anmeldeschlusstages.

7.2 Ein Rücktritt gegenüber den von Bayern International vermittelten Unternehmen, insbesondere die Stornierung von Reiseleistungen und die Kosten im Rücktrittsfalle, richten sich ausschließlich nach den Bedingungen des jeweiligen Unternehmens.

8 Haftungsausschluss, Haftungsbegrenzung

8.1 Bayern International haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schadenersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

8.2 Bayern International haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Vertrag, d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf. Für die Verletzung dieser wesentlichen Pflichten aus dem Vertrag ist die Haftung auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt, sofern Bayern International keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung zur Last fällt.

8.3 Für die schuldhafte Verursachung von Personenschäden (Leben, Körper oder Gesundheit) haftet Bayern International nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.4 In den in Ziff. 8.1 bis 8.3 nicht genannten Fällen ist die Haftung von Bayern International wegen aller Verletzungen von vertraglichen Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

8.5 Ziff. 8.1 bis 8.4 findet auch Anwendung, wenn Bayern International Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat.

9 Verjährung

9.1 Die Verjährung von Ansprüchen, für die Bayern International nach Ziff. 8 haftet, bleibt von den nachfolgenden Regelungen ausgenommen und richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

9.2 Alle weiteren Ansprüche gegen Bayern International verjähren 18 Monate, nachdem der Anspruch entstanden ist und der Teilnehmer von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

9.2 Unabhängig von den in Ziff. 9.2 genannten Voraussetzungen verjähren Ansprüche jedenfalls 5 Jahre nach dem letzten Tag der Veranstaltung.

10 Angebot oder Bewerbung von Produkten

10.1 Die von den Unternehmen im Rahmen der Veranstaltung angebotenen oder beworbenen Produkte müssen in Bayern hergestellt sein. Soweit Produkte in anderen deutschen Bundesländern oder im Ausland hergestellt wurden, dürfen diese nur angeboten oder beworben werden, wenn die Herstellung durch eine Niederlassung oder Vertretung eines bayerischen Unternehmens oder in Lizenz eines bayerischen Unternehmens erfolgt ist.

10.2 Produkte, die nicht nach 10.1 zugelassen sind, aber als Ergänzung zu von demselben Unternehmen zeitgleich angebotenen oder beworbenen Produkten aus bayerischer Herstellung notwendig sind, können nach Zustimmung von Bayern International im Einzelfall zugelassen werden, wenn dieses Ergänzungsprodukt nach Ermessen von Bayern International in einem für ein Ergänzungsprodukt angemessenen Größen- und Wertverhältnis zu dem Hauptprodukt bayerischer Herkunft steht.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Für das Rechtsverhältnis zwischen Bayern International und dem Teilnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Ausschließlicher Gerichtstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Teilnehmer und Bayern International ist München. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.